

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), mit den zuletzt gültigen Änderungen und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), mit den zuletzt gültigen Änderungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 18.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg**

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Oranienstadt Dillenburg erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2  
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich geltend auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

**§ 3  
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

**25 v.H.** der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:

**25 v.H.** der Bruttokasse,

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

**8 v.H.** der Bruttokasse, höchstens 50 Euro,

d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:

**8 v.H.** der Bruttokasse, höchstens 25 Euro,

e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

**30 v.H.** der Bruttokasse, höchstens **250** Euro;

(2) Die Steuer beträgt zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **30 Euro**.

(3) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

(5) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. a) dieser Satzung nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## **§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c), d) und e)**

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerk-ausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden vom Steuerschuldner im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) einheitlich beantragt werden.

## **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich der Oranienstadt Dillenburg –Finanzverwaltung- mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Oranienstadt Dillenburg -Finanzverwaltung- ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere nach § 8 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskalspeicher auszulesen.

## **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg vom 20.02.2020 außer Kraft.

Dillenburg, den 18.09.2025

Oranienstadt Dillenburg  
Der Magistrat

gez. Michael Lotz  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dillenburg, den 27.09.2025

Oranienstadt Dillenburg  
Der Magistrat

gez. Michael Lotz  
Bürgermeister